



PLANUNTERLAGE

Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein. Es wird bescheinigt, daß die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58 vom 22. Januar 1991) entspricht.

Lippstadt, den 27.05.1997

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

STÄDTEBAULICHE PLANUNG

Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes.

Baudezernent

Planungsamt

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

gez. Wollesen
Stadtplaner

GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den 27.05.1997

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Der Planungs- und Verkehrsausschuß hat gemäß § 13 Abs. 1 BauGB in der Sitzung vom 13.02.1997 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.

Lippstadt, den 27.05.1997

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Beteiligung der Betroffenen an der Bauleitplanung gemäß § 13 Abs. 1 BauGB hat vom 17.03.1997 bis 25.04.1997 stattgefunden.

Lippstadt, den 27.05.1997

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT GEMÄSS

§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB in der Sitzung vom 26.05.1997 die vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft und die 2. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung beschlossen.

Lippstadt, den 27.05.1997

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

BEKANNTMACHUNG DER ÄNDERUNG

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes habe ich gemäß § 12 BauGB am 04.07.1997 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes wirksam.

Lippstadt, den 07.07.1997

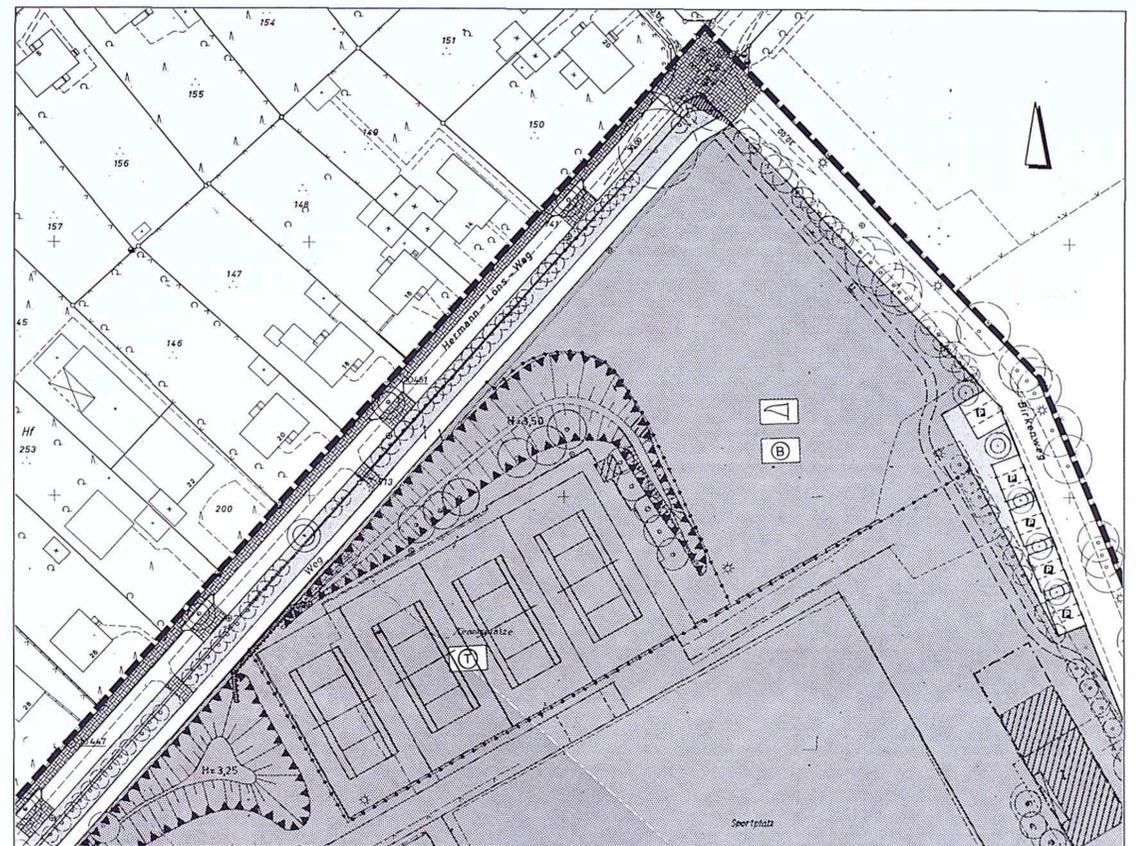
Der Bürgermeister

gez. Hellmeier

2. ÄNDERUNG



AUSSCHNITT AUS DEM RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLAN



A. ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 21a BauNVO

I - Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

BAUWEISE, BAUGRENZEN
gemäß § 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO

I - Überbaubare Grundstücksfläche

- Baugrenze

GRÜNFLÄCHEN
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

- öffentliche Grünfläche / Sportgelände

- Bolzplatz

- Schützenplatz

- Tennisplatz

- Baulfläche innerhalb der Sportanlage
Zulässig sind: Gebäude, die der Sportnutzung dienen, Sportheim, Umkleidekabine, Abstellgebäude.

Nicht zulässig sind: Wohnungen
Ausserhalb der festgesetzten Fläche sind Gebäude unzulässig.

- Fußweg innerhalb der Grünfläche

VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

- Lärmschutzwand, Höhe 3,25 m, innerhalb der öffentlichen Grünfläche

- Lärmschutzwand, Höhe 3,25 m, innerhalb der öffentlichen Grünfläche

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB.

Innenhalb der gekennzeichneten Fläche sind folgende Maßnahmen zu erbringen.

Heckenpflanzung in vorgegebener Breite
Reihenabstand ca. 1,25 m, Pflanzabstand ca. 1,00 m

Folgende Pflanzen sollen verwendet werden:
(Stäucher 2x v. 60 - 100 cm)

Faulbaum	-(Frangula alnus)	5 Stück je 10 m
Gras-Weide	-(Salix cinerea)	5 Stück je 10 m
Sal-Weide	-(Salix caprea)	3 Stück je 10 m
Ohren-Weide	-(Salix aurita)	3 Stück je 10 m
Hassel	-(Corylus avellana)	3 Stück je 10 m
Traubenkirsche	-(Prunus padus)	3 Stück je 10 m
Hunds-Rose	-(Rosa canina)	3 Stück je 10 m

Alternativ können auch Weißdorn (Crataegus monogyna) und Roter Hartriegel (Cornus sanguinea) verwendet werden.

Im Abstand von 15 - 20 m sind als Überhälter im Wechsel Eichen und Birken zu pflanzen, es sind Heister 2x v. 100 - 125 cm folgender Arten zu verwenden:

Sandbirke	-(Betula pendula)
Stiel-Eiche	-(Quercus robur)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- - - - - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs.7 BauGB

- - - - - Grenze des räumlichen Änderungsbereiches des Bebauungsplanes

- - - - - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

B. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- - - - - Flurgrenze

- - - - - vorhandene Flurstücksgrenze

- - - - - abzubrechende Gebäude

- - - - - vorhandene Bäume

- - - - - Böschung

C. HINWEIS

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alle Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Opeke (Tel.: 02761- 92760 FAX 02761-2666) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).



STADT LIPPSTADT

BEBAUUNGSPLAN NR. 78

2. ÄNDERUNG BAD WALDLIESBORN SPORT- UND FREIZEITGELÄNDE